

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

☒ überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ außerplanmäßigen Aufwendung /

Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Sportamt	Sachbearbeiter/in: Tobias Erben	Nst.: 1703	Datum: 12.04.2021
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift  Amtsleiter

Kostenträger Code: 085 1010 200	Sachkonto Nummer: 712 8000	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	30.000 €

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 085 1010 200	Sachkonto Nummer: 5410300	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:	Invest. Bez.:	30.000 €

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Die Universitätsstadt Gießen hat am Landes-Förderprogramm „Sport und Flüchtlinge“ im Jahr 2021 teilgenommen. Insgesamt wurden vom Land Hessen (HMDLS) 45.000 € für Sportangebote in der HEAE und für Flüchtlinge im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt (Bewilligungsbescheid, 08.03.2021).

Am 29.03.2021 wurde durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die erste Abschlagszahlung in Höhe von 30.000€ veranlasst. Eine weitere Auszahlungen in Höhe von 15.000€ erfolgt zum 01.07.2021. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen vom Produkt „Sportförderung“ ist es nun erforderlich, dass entsprechende Gelder durch die Kämmerei zur Verfügung gestellt werden.

Die für das Haushaltsjahr 2021 geplanten Maßnahmen für das Produkt „Sportförderung“ fallen durch die Förderungen für das Sport- und Flüchtlingsprogramm höher aus, als erwartet. Der Haushaltsansatz im Produkt „Sportförderung“ wird überschritten.

Als Deckungsvorschlag stehen auf dem Sachkonto 541 0300, Kostenträger 085 1010 200 Mehrerträge in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

Die Ausgaben für die oben beschriebenen Maßnahmen waren zur Haushaltsaufstellung noch nicht vorzusehen. Die unvorhersehbare Maßnahme ergibt sich aus dem jährlich neu aufgelegten Landesförderprogramm „Sport-und Flüchtlinge“. Ob und in welcher Höhe eine Zuwendung durch das Landesförderprogramm erfolgt, ist zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht ersichtlich gewesen.

Es handelt sich zudem um eine unabweisbare Maßnahme, da auf Grundlage der Fördergrundsätze die sachliche Notwendigkeit besteht die Landeszuwendung im bewilligten Haushaltsjahr (hier 2021) auszugeben. Mittel die im Haushaltsjahr 2021 keine Verwendung gefunden haben, sind zu Beginn des Folgejahres an die zuständige Stelle zurück zu zahlen (Unaufschiebbarkeit).

Entscheidung

gem. Ziff. 2:9. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

☐ Amtsleiter/in	☐ Amtsleiter der Kämmererei	☐ Oberbürger- meisterin	☒ Magistrat	☐ Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	über 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin		Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis Unterschrift und Datum		

(wird von 20.1 ausgefüllt)

Datum und Handzeichen	
☒ geprüft 12. April 2021 	☐ gebucht
☐ Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	